



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2014
Laufende Nr.:	228 - 6

Satzung zum Modulstudium und speziellen weiterbildenden Studien
am Institut für Weiterbildung
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
Vom 14. August 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 57 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBI S.252), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

Präambel:

Zum Erwerb von wissenschaftlichen oder beruflichen Teilqualifikationen können die Hochschulen gemäß Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 3 BayHSchG Modulstudien, die sich aus einzelnen Modulen zusammensetzen, die einem existierenden grundständigen oder postgradualen Studiengang entnommen wurden, sowie spezielle weiterbildende Studien anbieten. Die speziellen weiterbildenden Studien dienen der beruflichen und wissenschaftlichen Weiterqualifizierung bzw. Teilqualifizierung von Personen, die bereits berufliche Erfahrung gesammelt haben und sich wissenschaftlich weiterbilden wollen. Diese Satzung regelt die Ziele und Inhalte des Modulstudiums sowie der speziellen weiterbildenden Studien sowie die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen am Institut für Weiterbildung an der Hochschule Landshut. Im Rahmen der Modulstudien können einzelne Module der berufsbegleitenden, weiterbildenden Studiengänge des Institutes für Weiterbildung an der Hochschule Landshut absolviert werden. Ausgenommen sind Module von Bachelor- und Masterstudiengängen, die an der Hochschule Landshut angeboten werden. Soweit diese Satzung keine anderen Regelungen trifft, gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 21. Juni 2012 sowie die jeweilige Studien- und Prüfungsord-

nungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 1

Zweck und Ablauf des Modulstudiums

- (1) ¹Am Institut für Weiterbildung der Hochschule Landshut werden zum Erwerb von wissenschaftlichen oder beruflichen Teilqualifikationen sonstige Studien in Form von Modulstudien sowie speziellen weiterbildenden Studien (Qualifizierungsmodulpakete) angeboten. ²In Modulstudien werden Teilqualifikationen in einzelnen Modulen eines berufsbegleitenden, weiterbildenden Studienganges erworben.
- (2) Soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, können die in den speziellen weiterbildenden Studien erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen auf geeignete Studiengänge der Hochschule angerechnet werden.
- (3) ¹Die Regelstudienzeit beträgt in Modulstudien in der Regel ein Semester, bei Modulen, die sich nach den für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen über mehrere Semester erstrecken, entsprechend länger. ²Im Rahmen eines Semesters können Module in der Regel im Umfang von insgesamt bis zu 30 ECTS-Punkten belegt werden.
- (4) Das Institut für Weiterbildung legt bis spätestens 6 Wochen vor Beginn des Bewerbungszeitraums für das Folgesemester fest, welche Module im Modulstudium studiert werden können; diese werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (5) ¹Die Prüfungen werden studienbegleitend absolviert. ²Die erbrachten Leistungen können in einem Zertifikat (bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang) oder einer Teilnahmebestätigung bescheinigt werden.
- (6) Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, finden auf die studienbegleitenden Prüfungen im Modulstudium die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 21. Juni 2012 sowie der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Bachelorstudiengangs Anwendung.

§ 2

Zugang zum Modulstudium und zu speziellen weiterbildenden Studien

- (1) ¹Der Zugang zum Modulstudium richtet sich nach den Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen berufsbegleitenden oder weiterbildenden Studienganges und setzt voraus, dass der/Studieninteressierte nicht an der Hochschule Landshut immatrikuliert ist. Der Zugang zu den speziellen weiterbildenden Studien ist Bewerbern und Bewerberinnen mit Berufserfahrung eröffnet, die die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.
- (2) ¹Das Vorliegen der notwendigen Qualifikation wird durch die Hochschule vor Studienbeginn festgestellt. ²Die Qualifikationsvoraussetzungen der speziellen weiterbildenden Studien werden in der Anlage näher definiert.

- (3) ¹Die Bewerbung erfolgt im Bewerbungszeitraum unter Angabe der gewählten Module (Studiengang, Modulnummer, Modulbezeichnung, ECTS-Punkte). ²Sie ist form- und fristgerecht mit den notwendigen Unterlagen (Hochschulzugangsberechtigung, Lebenslauf) an das Institut für Weiterbildung zu schicken. ³Die Immatrikulation erfolgt nach Zulassung durch Bescheid des Institutes für Weiterbildung.
- (4) Für die Teilnahme an speziellen weiterbildenden Studien (Art. 56 Abs. 6 Nr. 3) kann von einer Immatrikulation abgesehen werden.

§ 3

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Die speziellen weiterbildenden Studien umfassen eine Kursstudienzeit von maximal zwei Jahren. ²Die Regelstudienzeit des jeweiligen Qualifizierungsmodulpaketes wird in der Anlage dargestellt.
- (2) Spezielle weiterbildende Studien werden in berufsbegleitender Form oder im Teilzeitformat angeboten.
- (3) Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Punkte, Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System, vergeben.

§ 4

Studienplan

- (1) Zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden wird für die speziellen weiterbildenden Studien ein Studienplan erstellt, aus dem sich der Ablauf der Studien im Einzelnen ergibt. Er wird vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und vom Institut für Weiterbildung hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die zuständige Fakultät ist in der Anlage zu dieser Satzung für jedes Studienangebot festgelegt.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 - a) die Aufteilung der Präsenzstunden und ECTS-Punkte je (Teil-)Modul und Studiensemester,
 - b) die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen,
 - c) die Studienziele und Inhalte aller Module,
 - d) die Ziele und Inhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation,
 - e) nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 - f) die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass die Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden, besteht nicht. Eventuelle Wahlpflichtmodule und Schwerpunktmodule können auch in englischer Sprache unterrichtet werden.

§ 5

Studentenwerksbeitrag

Mit der Immatrikulation in ein Modulstudium ist zur Deckung des Aufwands des Studentenwerks Niederbayern/Oberpfalz der Studentenwerksbeitrag gemäß der Satzung des Studentenwerks Niederbayern/Oberpfalz über die Festsetzung des Grundbeitrages nach Art. 95 Abs. 3 Bayerisches Hochschulgesetz zu entrichten.

§ 6

Prüfungskommission

¹Für die Organisation und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen ist die Prüfungskommission des Studienganges, dem das Modul entstammt, zuständig. ²Für den weiteren Aufgabenbereich der Prüfungskommissionen ist die Prüfungskommission der Fakultät zuständig, bei der der Schwerpunkt des Modulstudiums liegt; besteht ein solcher Schwerpunkt nicht, ist die Prüfungskommission des jeweiligen Studienganges zuständig, dessen Modul betroffen ist.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen

¹Voraussetzung für die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen im Modulstudium im Sinne dieser Satzung ist die Immatrikulation im jeweiligen Modulstudium. ²Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt gemäß den Regelungen und dem Verfahren der Hochschule Landshut.

§ 8

Zertifikat

(1) ¹Über die bestanden Prüfungen im Modulstudium kann bei Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung sowie auf Antrag ein vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission unterzeichnetes Zertifikat ausgestellt werden. ²Dieses enthält:

- die Bezeichnung der Module
- die Anzahl der erworbenen ECTS-Punkte
- die abgelegten studienbegleitenden Prüfungen und deren Bewertung

(2) ¹In den speziellen weiterbildenden Studien wird eine Teilnahmebestätigung ausgestellt. ²Diese enthält:

- die Bezeichnung der Module
- die Anzahl der erworbenen ECTS-Punkte
- die abgelegten studienbegleitenden Prüfungen und deren Bewertung

§ 9

Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen und Fristen

- (1) Wurde eine Modulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder dem Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung muss in der Regel innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der Prüfung abgelegt werden.

§ 10

Anwendung sonstiger Vorschriften

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBI S.102), der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBI S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 06. August 2010 und die rechtlichen Grundlagen der Hochschule Landshut in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie auf das Modulstudium anwendbar sind und den Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 29. Juli 2014 und durch den Präsidenten genehmigt.

Landshut, 14. August 2014
Der Präsident

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 14. August 2014 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14. August 2014 durch Anschlag in der Hochschule Landshut bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 14. August 2014.